



Niederschrift Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 02.04.2014
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:33 Uhr
Ort, Raum:	Bürgersaal des Stadthauses
Sitzungsnummer	HFA/034/14

- 1 Bericht des Magistrats
- 2 Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim;
Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Gernsheim und dem Kreis Groß-Gerau zu Kompensationsmaßnahmen und Ersatzlebensräumen für das geplante Industriegebiet Ost, beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014
Vorlage: 0032/S/14
- 3 Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim;
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Industriegebiet Ost“
- Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Die Grabenäcker“

a) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
b) Beschlussfassung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Satzungsbeschluss der Bebauungspläne nach §§ 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und 10 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014
Vorlage: 0033/S/14
- 4 Ortsgerichtswesen;
hier: Vorbereitung zur Wahl des Ortsgerichtsvorstehers sowie des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers wegen Ablauf der Amtszeit, beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014
Vorlage: 0046/S/14
- 5 Unterflur Müllentsorgung
hier: Prüfantrag der FWG-Fraktion vom 18.02.2014, eingegangen am 19.02.2014
Vorlage: 0049/S/14
- 6 Kostenermittlung für jeweils einen fest installierten Beamer in der

Stadthalle und im Vortragsraum der Stadthalle
hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2014, eingegangen am
26.02.2014

Vorlage: 0059/S/14

- 7 Breitband - Schnelles Internet für Gernsheim
hier: Antrag der CDU - Fraktion vom 24.02.2014, eingegangen am
26.02.2014

Vorlage: 0060/S/14

- 8 An- und Verkauf von Grundstücken
beschlossen durch Magistrat am 05.03.2014

Vorlage: 0050/S/14

- 9 An- und Verkauf von Grundstücken
beschlossen durch Magistrat am 05.03.2014

Vorlage: 0058/S/14

Anwesenheit: Siehe beiliegende Teilnehmerliste

Verlauf

Herr Vorsitzender Kramer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Herr Vorsitzender Kramer stellt fest, dass folgende Damen und Herren Stadtverordneten im Haupt- und Finanzausschuss stimmberechtigt sind:

Für die CDU-Fraktion: Die Herren Kaspar, Fetsch und Müller

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Herr Schnittker

Für die SPD-Fraktion: Herr Kramer

Für die Fraktion GuD: Herr Wolter

Für die FWG-Fraktion: Herr Hammann

Herr Kaspar beantragt für die CDU-Fraktion eine Tagesordnungserweiterung um den neuen Tagesordnungspunkt 8 neu Lärmschutz entlang der Bahn.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : 6 (3 CDU, 1 SPD, 1 FWG, 1 GuD)

Nein-Stimmen : -

Enthaltung : 1 (Bündnis 90/Die Grünen)

Des weiteren beantragt Herr Bürgermeister Burger die Tagesordnungspunkte 9 neu und 10 neu in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : 6 (3 CDU, 1 SPD, 1 FWG, 1 Bündnis 90/Die Grünen)
Nein-Stimmen : 1 (GuD)
Enthaltung : -

1 Bericht des Magistrats

Im Rahmen des Magistratsberichts informiert Herr Bürgermeister Burger die Anwesenden über folgende Punkte:

1.1 Lieferung von elektrischer Energie nach europaweiter Ausschreibung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 den Auftrag für die Lieferung von Strom erteilt. Der Lieferzeitraum beginnt für die Liegenschaften am 01.05.2014 und endet am 30.04.2016; für die Straßenbeleuchtung vom 01.01.2015 bis 30.04.2016.

Die Gesamthöhe des Auftrages beläuft sich auf brutto 233.801,00 Euro.

1.2 Lesung mit Christophe Braouet

Herr Hans-Josef Becker plant gemeinsam mit der evangelischen Regionalverwaltung, der Stadtbücherei Gernsheim, der katholischen Bücherei, der Buchhandlung Bornhofen, dem Evangelischen Dekanat, der Johannes-Gutenberg-Schule, dem Gymnasium Gernsheim, der KAB sowie der Firma Merck, die Sponsor dieser Veranstaltung ist, eine Lesung mit Christophe Braouet unter dem Thema „Deutschland – Frankreich: Partner für Europa (2012) – 50 Jahre nach dem Elysee-Vertrag“.

Weitere Einzelheiten können zu gegebener Zeit der örtlichen Presse entnommen werden.

Die Lesung findet am 17.06.2014 um 19:00 Uhr im Gymnasium Gernsheim statt.

1.3 Antrag des Schützenvereins Hubertus auf finanzielle Unterstützung zur Sanierung Schießanlage und Vereinsheim

Der Magistrat hat vorbehaltlich der Zustimmung des Landes Hessen im Rahmen des Förderprogramms zur Sanierung von Sportstätten eine Zuwendung in Höhe von Euro 5.000,00 für die Sanierung der Schießanlage des Schützenvereins Hubertus am 19.03.2014 beschlossen.

1.4 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Gernsheim

Nachdem nun bereits in einigen Straßenzügen die Beleuchtungseinrichtungen durch neue LED-Lampen ersetzt wurden, wurde am 12.03.2014 durch die Firma XXX die Beleuchtungsstärke der neuen Beleuchtung im Vergleich zu der bisherigen Beleuchtung in herkömmlicher HQL-Technik vorgenommen.

Bei der Auswertung der Messprotokolle zeigt sich, dass die neue Straßenbeleuchtung unmittelbar an der Lampe eine etwas geringere Lichtstärke hat, dafür aber den Gesamtbereich der Beleuchtungseinrichtungen von jeweils 15 Metern rechts und links vom Aufstellort der Lampe besser ausleuchtet als die bisherige herkömmliche Leuchte. Dies insbesondere im Hinblick auf einen deutlich reduzierten Stromverbrauch von nunmehr 23 Watt zu vorher 80 Watt je Straßenlampe.

Im vorgenommenen Versuchsaufbau wurde ein Rasterfeld in der Groß-Rohrheimer Straße aufgebracht und in den späten Abendstunden die Beleuchtungsstärke mit einem sogenannten Luxometer bestimmt.

Vorgenommene Kontrollmessungen durch die Bauverwaltung mit einem eigenen Messgerät führten zu fast gleichen Ergebnissen.

Durch die Messung konnte nachgewiesen werden, dass sich in der Vor-/Nachherbetrachtung zwischen der bisherigen und neuen Straßenbeleuchtung kaum Änderungen sowohl in der Beleuchtungsstärke als auch in der Gleichmäßigkeit ergeben; hingegen ist es ein deutlicher Rückgang bei der erforderlichen Energiemenge zu verzeichnen.

2 **Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim; Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Gernsheim und dem Kreis Groß-Gerau zu Kompensationsmaßnahmen und Ersatzlebensräumen für das geplante Industriegebiet Ost, beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014 Vorlage: 0032/S/14**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Schöfferstadt Gernsheim und dem Kreis Groß-Gerau zur dauerhaften Schaffung sowie den Erhalt von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzlebensräumen für das geplante „Industriegebiet Ost“ in der beiliegenden Fassung zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : einstimmig
Nein-Stimmen : -
Enthaltung : -

3

Bauleitplanung der Schöffersstadt Gernsheim;

- **2. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Industriegebiet Ost“**
- **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Die Grabenäcker“**

a) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**b) Beschlussfassung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Satzungsbeschluss der Bebauungspläne nach §§ 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und 10 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014
Vorlage: 0033/S/14**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Beschlussfassungen zu a)

Entwurfsauslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Entwurfsauslegung zur vorgesehenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht, des Bebauungsplan-Entwurfs mit der Bezeichnung „Industriegebiet Ost“ sowie des Entwurfs zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Die Grabenäcker“ mit Begründungen und Anlagen in der Zeit vom 11. November 2013 bis einschließlich 11. Dezember 2013 zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht wurden:

Herr XXX, vom 15.11.2013

„Ich rege an, einen Ersatz für den zukünftig wegfallenden Feld- und Radweg zwischen Industriegebiet und HIM zu schließen.“

Beschluss:

Durch die vorgesehenen öffentlichen Erschließungsanlagen erfolgt keine Verschlechterung in der Andienung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Nutzungsmöglichkeiten für Radfahrer.

Herr XXX, Gernsheim, vom 10.12.2013

„Wie ich bei der Planoffenlegung der Industriegebietserweiterung Ost erkennen konnte, sind wir als Pächter der Flächen Flur 7 Nr. 1 und Flur 8 Nr. 4/1 mit insgesamt 6,3 ha Betriebsfläche betroffen. Der Industriegebietserweiterung kann ich nicht zustimmen.

Da der Agrarflächenverbrauch und die nötige Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Renaturierung usw.) wird die Landwirtschaft durch solche Baumaßnahmen und Flächennutzungsänderungen doppelt belastet.

Erholungsfunktion der Landschaft geht verloren. Tierwelt verliert Lebensraum (eines der Hauptbrutstätten des Kiebitz). Hier arbeitet die Landwirtschaft schon mehrere Jahre an dem Projekt Kiebitz-Geleeschutz mit. Sollte die Industrieerweiterung trotz Ablehnung durchgeführt werden, ist der Verlust von 6,3 ha Ackerfläche für uns sehr relevant. Daher bitte ich um Berücksichtigung bei der Vergabe von Ausgleichsflächen und bei der Neuverpachtung von städtischen Ackerflächen“.

Beschluss:

Die Schöfferstadt Gernsheim beabsichtigt, durch gewerbliche Ansiedlungsmöglichkeiten im nördlichen Bereich der Kernstadt die Wirtschaft weiter zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche zu schaffen.

Aktuell hat die Stadt Gernsheim in einem Bebauungsplanverfahren im Bereich Robert-Bunsen-, Emanuel-Merck- und Otto-Hahn-Straße alle Möglichkeiten der baulichen Nachverdichtung innerhalb bestehender Industriegebiete durch städtebaulich begründete Erhöhungen des Maßes der baulichen Nutzung ausgeschöpft. Die noch bebaubaren Flächen mit der Größe von ca. 35 ha im rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Die Grabenäcker“ sind jederzeit bebaubare Erweiterungsflächen für das Chemieunternehmen Merck KGaA. Diese Flächen nordwestlich der Emanuel-Merck-Straße sind der kommunalen Disposition komplett entzogen, da sie vollständig im Eigentum der Fa. Merck stehen. Bei den derzeit noch vorhandenen Industriegebietsflächen der Stadt Gernsheim im westlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Industriegebiet Nördlich der B 426“ zeichnet sich durch die jüngsten Firmenansiedlungen (z.B. Maschinenbaubetrieb) und zwischenzeitlich vorgenommene Kaufbeurkundungen ein Ende der Flächenverfügbarkeit ab. Andere Standortalternativen abseits jeder Wohnbebauung und mit der Möglichkeit für einen 24-Stunden-Betrieb, wie es der Standort im jetzt überplanten Gebiet anbietet, sind in der Gesamtgemarkung der Schöfferstadt nicht vorhanden. Im Regionalplan Südhessen 2010 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ dargestellt; somit ist die geplante Erweiterung des Industriegebiets regionalplanerisch abgestimmt.

Der Stadt Gernsheim muss in der Abwägung der unterschiedlichen Belange eine maßvolle Fortentwicklung ihrer gewerblichen Ansiedlungspolitik unter der zwangsläufigen Inanspruchnahme seither landwirtschaftlich genutzter Flächen zugestanden werden. Nach dem jüngsten Ranking der IHK Darmstadt aus dem Jahr 2010 gilt Gernsheim

als starker Industriestandort in der Region, dessen Bedeutung durch den beabsichtigten Hafenausbau absehbar weiter zunehmen wird. Dieses der Gemeinde zustehende Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die planende Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (so u.a. Urte. HessVGH v. 28.2.13-3 C 297/12.N)

Zur Begrenzung der landwirtschaftlichen Inanspruchnahme lässt die Stadt Gernsheim einen Großteil ihres geschaffenen Ökokontos in Anspruch nehmen. Insgesamt werden zur Kompensation des Eingriffs 679.531 Biotopwertpunkte bereit gestellt. Darüber hinaus hat die Stadt Gernsheim 8.983 m² Verschnittgrundstücke beidseits der B44 im direkten Anschluss an das geplante Baugebiet zur Entwicklung von Brachflächen erworben.

Zu dem von Herrn Kramm weiter befürchteten Verlust des Lebensraums für die Tierwelt ist auf das von der Stadt Gernsheim veranlasste und mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationskonzept Artenschutz zu verweisen. Darin verpflichtet sich die Stadt für die betroffenen Arten offener Feldfluren als Kompensationsmaßnahme neue Habitatflächen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass –wie durch das artenschutzrechtliche Fachgutachten festgestellt wurde, durch die Inanspruchnahme der Flächen der Kiebitz nicht betroffen ist.

Herr XXX ist u.a. Pächter eines Ackerlandgrundstücks der Stadt Gernsheim (3,84 ha). Im Pachtvertrag ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, wenn die Stadt das Grundstück insbesondere im Hinblick auf ihre weitere städtebauliche Entwicklung benötigt – z.B. für Gewerbe/Industrieflächen. Mit der Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme für die weitere städtebauliche Entwicklung musste Herr xxx rechnen. Auch der mit einer Privatperson abgeschlossene Pachtvertrag beinhaltet eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit ohne lange Vertragsdauer.

Angesichts der spezifischen Schwäche des Pachtlandes als eine nur schuldrechtliche und von den Vertragsparteien jederzeit aufhebbarer Zuordnung (VGH Baden Württemberg, Urte. 7.8.1991, 3 S 1075/90) ist die Position von Herrn XX nicht mit einer eigentumsrechtlichen Position vergleichbar. Im Übrigen wäre eine Baugebietsausweisung auch unter Zugrundelegung des Eigentums abwägungsfähig, weil es die einzigen Erweiterungsflächen sind, die das Land Hessen der Stadt Gernsheim zugesteht, zudem der Betrieb von Herrn xxx substantiell nicht beeinträchtigt wird.

Eine Berücksichtigung bei der Verpachtung kommunaler Ackerlandflächen kann nur in dem Maße erfolgen, wie der Magistrat künftig die Verpachtung regelt.

Beschlussfassungen der beteiligten Träger Behörden und Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt vom 09.12.2013

„Aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** nehme ich zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Der Planbereich ist im wirksamen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung dargestellt. Es werden daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich wie folgt Stellung:

Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind CEF-Maßnahmen vorgesehen, so dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt** Darmstadt nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Gegen die erneut vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Gernsheim bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt keine Bedenken. Anmerken möchte ich noch, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplanentwurf „Die Grabenäcker“ im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins liegt. Auch hier gilt der HINWEIS Punkt 1 „Hochwasserschutz“ gemäß Bebauungsplan „Industriegebiet Ost“. Eine Kennzeichnung des Gebietes im Planteil sowie ein Hinweis in der Begründung sind vom Planungsträger gemäß § 46, Abs. 2 Satz 2 HWG noch vorzunehmen.

Bergaufsicht:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet bisher kein Bergbau umgegangen. Aktuelle Betriebe, die unter Bergaufsicht stehen, befinden sich nicht in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Derzeit wird das Plangebiet von einer bestehenden Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine Aufsuchungsvorhaben im Plangebiet bekannt. Belange der Bergaufsicht sind durch das Vorhaben somit nicht betroffen.

Dem Vorhaben der Stadt Gernsheim stehen aus der Sicht der Bergbehörde daher keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.

Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen, auch bezüglich des Detaillierungsgrades der Umweltverträglichkeitsprüfung habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das

mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie Hinweise gegeben, dass es keinen begründeten Verdacht im Plangebiet gibt. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn, richten.

Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 118, Zentraler Kampfmittelräumdienst zu richten.“

Zu Naturschutz und Landschaftspflege

Beschluss

Zwischen der Stadt Gernsheim und der Naturschutzbehörde des Kreises Groß Gerau besteht Einvernehmen zum Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur dauerhaften Schaffung und dem Erhalt von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzlebensräumen für nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten. Der Vertrag wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für das geplante GI Ost vorgelegt.

Zu Arbeitsschutz und Umwelt

Beschluss

In der Planzeichnung der zweiten Änderung des Bebauungsplans „Die Grabenäcker“ wird der Geltungsbereich als „Risikoüberschwemmungsgebiet“ gekennzeichnet. Der entsprechende Hinweis auf die Überschwemmungsgefährdung des Gebiets wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.

Stellungnahme Kreisausschuss Groß-Gerau vom 11.12.2013

„Der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr zu Grunde. Die Stellungnahme des Amtes für den ländlichen Raum des Landratsamtes Darmstadt-Dieburg, welches die Interessen der Landwirtschaft und Feldflur im Kreis Groß-Gerau vertritt, liegt als Anlage bei.

Seitens des **Fachdienstes Regionalentwicklung** bestehen zur dargelegten parallelen Änderung des FNP keine Anmerkungen. Die Änderung des FNP entspricht den Zielvorgaben des geltenden Regionalplans.

Aus Sicht des **Radverkehrs** wird bezüglich des B-Plan Industriegebiet Ost darauf hingewiesen, dass zur Förderung der Fahrradnutzung im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Beschäftigten neben dem Stellplatzangebot für Pkw auch ein Grundangebot von Fahrradbügeln (möglichst mit ADFC-Prüfsiegel) zu schaffen ist. Diese sind möglichst zu überdachen und der Rahmen des Fahrrads muss sicher angeschlossen werden können. Zur Anzahl benötigter Stellplätze für Fahrräder kann die

Stellplatzsatzung der Stadt Gernsheim als Orientierung dienen.
Der **Fachdienst Bauaufsicht** hat ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken zum neuen B-Plan sowie zur geplanten Änderung.

Gemäß der Verordnung über **immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten** ist der Kreisausschuss für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden, nicht zuständig. Hinweise oder Anregungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes nicht erforderlich. Der **Fachdienst Untere Wasserbehörde** teilt mit, dass im B-Plan „Industriegebiet Ost“ unter Punkt 5.5 die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dargelegt wird. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer dem Bau eines Stauraumkanals im Bereich der Marie-Curie-Straße die Schaffung von Rückhaltevolumen im Norden der Emanuel-Merck-Straße erforderlich wird. Im B-Plan wurde jedoch keine Fläche für Rückhalteanlagen ausgewiesen.

Im Hinblick darauf, dass eine weitere Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen in nördlicher/nordöstlicher Richtung durchaus wahrscheinlich ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung mit entsprechendem Entwässerungskomfort auch für die Zukunft zu gewährleisten ist. Ob dafür eine Fläche für Rückhalteanlagen (Regenbecken) im Bereich des B-Planes „Industriegebiet Ost“ geschaffen werden muss oder auch eine andere Fläche außerhalb des Gebietes genutzt werden kann, ist in eigener Zuständigkeit mit den Fachplanern zu regeln.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind noch mit einem Vertrag mit uns abzusichern. Das Ausgleichsdefizit von ca. 606.000 Punkten wird mit dem Ökokonto der Stadt Gernsheim verrechnet.

Nachfolgend aufgeführte **brandschutztechnische Forderungen** sind zu erfüllen bzw. werden vorgeschlagen:

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen. Für die Gewerbegebiete ist eine Löschwassermenge von 3200 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen. Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Überflurhydranten DN 150 nach DIN 3222 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten. Das Rohrnetz ist so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht. Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Liegt bei den zu errichtenden Gebäuden, die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehrezufahrt mit Bewegungsflächen gem. der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“

auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen. Feuerwehrzufahrten mit Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück auch herzustellen, wenn Gebäude ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist darauf zu achten, dass gem. § 4,5 und 13 HBO notwendige Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind.

Wir bitten, bei v.g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Sofern der zweite Rettungsweg für Gebäude über 8 m Brüstungshöhe durch Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Hubrettungsgerät gem. Feuerwehrorganisationsverordnung in der Hilfsfrist von 10 Minuten zur Verfügung steht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind die Rettungswege generell baulich sicherzustellen. Auf die bauliche Sicherstellung der Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.

Zur Regionalentwicklung

Beschluss:

Der folgende Hinweis wird als Hinweis Nr. 4 in die Planzeichnung des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“ aufgenommen:
„Die Stellplatzsatzung der Stadt Gernsheim ist zu beachten auch bezüglich der Fahrradstellplätze. Die ausreichende Anzahl von Stellplätzen ist im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.“

Ein entsprechender Hinweis zu Fahrradabstellplätzen wird in die Begründung unter Punkt 5.1 Verkehrserschließung zum Unterpunkt „Ruhender Verkehr“ aufgenommen.

Zur Unteren Wasserbehörde

Beschluss:

Um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“ sicherzustellen, wird in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Die Grabenäcker“ innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nach den Angaben des Ingenieurbüros Eckert, Mühlthal, vom 18.12.2013 eine Fläche für den benötigten Kanalstauraum festgesetzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 4 „Gegenstand der 2. Änderung“ entsprechend ergänzt.

Auch der vom Ingenieurbüro XXX ermittelte Kanalstauraum für den südlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“ liegt außerhalb seines Geltungsbereichs und zwar im Bereich des Wendeplatzes der Marie-Curie-Straße. Beide geplanten Kanalstauräume werden nach den Angaben des Ingenieurbüros IBE im Plan gekennzeichnet.

Mit der Schaffung von ausreichendem Rückhalteraum an den genannten Standorten bleibt der Entwässerungskomfort im Bestand auch nach Anschluss des Industriegebiets Ost erhalten. Die vorgenannte Zielsetzung

wird derzeit durch eine instationär-hydraulische Überrechnung des Teilnetzes 5 (Einzugsbereich des RRB 8 in der Robert-Bunsen-Straße) nachgewiesen. Mit den bisherigen Erfahrungen aus dem GI „Nördlich der B 426“ -geplant) lässt sich feststellen, dass auf den Grundstücken tatsächlich Versiegelungsgrade von i.M. rd. 20% vorliegen. Hierbei handelt es sich um aktuelle Werte. Zukünftige bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen bzw. Eigentümerwechsel können immer auch Änderungen der abflusswirksamen Flächenanteile mit sich bringen. Die hierfür erforderlichen Sicherheiten bzgl. öffentlicher Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht zugunsten neuer Erschließungsgebiete aufgegeben werden. Neben der Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen wirkt die Stadt Gernsheim außerdem in den kaufvertraglichen Vereinbarungen für das Industriegebiet-Ost darauf hin, dass der Abfluss durch geeignete Versickerungs- und/oder private Rückhaltemaßnahmen begrenzt wird.

Zu Naturschutz und Landschaftspflege Beschluss

Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags für die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans als eigenständiger Punkt vorgeschaltet.

Zu Brandschutz Beschluss:

Die Wasserversorgung und die Gewährleistung des Brandschutzes für das neue Industriegebiet sind durch das kommunale Wasserwerk gesichert. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Stadt mit Bescheid vom 22.12.2008 die Erlaubnis erteilt, Grundwasser in einer Menge von bis zu 1.400.000 m³/a für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Gernsheim zu entnehmen.

Vom Ingenieurbüro XXX Ingenieure wurde im Juli 2013 ein Gutachten über die Wasserversorgung und Löschwasserbereitstellung für die Erweiterung Ost des Industriegebiets Gernsheim erstellt mit dem Ergebnis: „Alle Anforderungen der DVGW bezüglich des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung werden eingehalten.“

„Bei der gewünschten Versorgung mit Löschwasser sinkt der Betriebsdruck an der Entnahmestelle in der Verlängerung der Marie-Curie-Straße und der Emanuel-Merck-Straße von etwa 6,0 bar auf je 3,2 bar. Die Übersichtslagepläne vom Gesamtnetz zeigen, dass die Drücke lokal am Entnahmepunkt auf etwa 3,2 bis 3,5 bar sinken. Der in der DVGW geforderte, flächige Mindestdruck von 1,5 bar im Netz wird also eingehalten“.

Es wurden die Auswirkungen einer Ringleitung überprüft und festgestellt, dass sich die berechneten Drücke dadurch auch im ungünstigsten Lastfall zu maximalen Stunden am maximalen Verbrauchstag nicht verändern.

Eine Ringleitung erhöht die Versorgungssicherheit im Gebiet, bei einem Rohrbruch wäre mit einer geschlossenen Wasserversorgung ein redundantes System geschaffen.

Die gegebenen Hinweise zur Errichtung von Überflurhydranten, zur Ausführung der Löschwasserleitungen als Ringleitungen sowie zur Herstellung von Feuerwehrezufahrten mit Bewegungsflächen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücken werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird als Hinweis Nr.7 „Brandschutz“ in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Auch die Begründung wird unter Punkt 5.4 „Wasserversorgung und Brandschutz“ entsprechend ergänzt.

Stellungnahme Kreisausschuss Landkreis Darmstadt-Dieburg, Ländlicher Raum vom 29.11.13

„Aus der Sicht der von uns zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur nehmen wir wie folgt Stellung:
Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Nach wie vor ist aus den Planunterlagen nicht zu erkennen, wie diese Rücksichtnahme erfolgte. Zwar erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit naturschutzfachlichen Anforderungen und Zielen, allerdings ist an keiner Stelle der Planunterlagen eine vergleichende Betrachtung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen, die als potentielle CEF-Maßnahmenfläche in Betracht kommen, vorgenommen worden. Parameter für diese vergleichende Betrachtung könnten die Bodengüte, die Ertragsfähigkeit, die Eignung für landwirtschaftliche Sonderkulturen, die Beregnungsfähigkeit, die Erschließung oder der Zuschnitt der Flächen, etc. sein. Wir bitten deshalb um entsprechende Ergänzung der Planunterlagen.“

Beschluss:

Eine Ergänzung der Planunterlagen erfolgt nicht.

Die geforderte vergleichende Betrachtung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Prüfflächen ist nicht Ziel führend, da neben den artenschutzfachlichen Anforderungen für diese Flächen das wesentliche Entscheidungskriterium deren Verfügbarkeit darstellt. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Flächen wäre dann gegeben, wenn die Stadt Gernsheim die Möglichkeit hätte, aufgrund des Ergebnisses auch letztendlich darauf zugreifen zu können. Um hinsichtlich der Realisierung notwendiger Planungen handlungsfähig bleiben zu können, betreibt die Stadt seit langem den gezielten Ankauf von Flächen, um den gesetzlichen Erfordernissen des Artenschutzes und der Kompensation nachkommen zu können. Diese Flächen dienen auch als Tauschangebot für die betroffenen Landwirte.

Darüber hinaus lässt die Stadt Gernsheim zur Begrenzung der landwirtschaftlichen Inanspruchnahme einen Großteil ihres

zwischenzeitlich geschaffenen Ökokontos in Anspruch nehmen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen im Stadtwald umgesetzt wurde. Insgesamt werden zur Kompensation des Eingriffs 679.531 Biotopwertpunkte bereit gestellt. Darüber hinaus hat die Stadt Gernsheim 8.983 m² Verschnittgrundstücke beidseits der B44 im direkten Anschluss an das geplante Baugebiet erworben, die aus wirtschaftlichen Gründen von der Landwirtschaft nicht mehr nutzbar sind und jetzt zur Entwicklung von Brachflächen als Kompensationsmaßnahmen dienen. Durch die beiden genannten Maßnahmen (Flächenankauf/Ökokonto) wird dem § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen.

Der Stadt Gernsheim muss in der Abwägung eine maßvolle Entwicklung ihrer gewerblichen Ansiedlungspolitik unter Inanspruchnahme seither landwirtschaftlich genutzter Flächen zugestanden werden. Nach dem jüngsten Ranking der IHK Darmstadt aus dem Jahr 2010 gilt Gernsheim als starker Industriestandort in der Region, dessen Bedeutung durch den beabsichtigten Hafenausbau absehbar weiter zunehmen wird. Dieses der Gemeinde zustehende Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die planende Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (so u.a. Ur. HessVGH v. 28.2.13-3 C 297/12.N).

Stellungnahme Fa. xxx vom 04.12.2013

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung per E-Mail über die eingangs näher bezeichnete Bauleitplanung der Schöffersstadt Gernsheim, Kreis Groß-Gerau. Die uns mit Ihrer Nachricht übermittelten Planunterlagen haben wir ausgewertet und nehmen zu den einzelnen Verfahren wie folgt Stellung:

Bebauungsplan „Industriegebiet Ost“

Anhand der zugehörenden Planunterlagen haben wir festgestellt, dass die unsere Belange betreffenden Ferngasleitungstrassen bereits im Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“ im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert worden sind. Der Form halber haben wir den Trassenverlauf der hier in Solotrasse verlaufenden Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH in grüner Farbe eingetragen. Bezüglich der Gasleitungen bitten wir in der Zeichenerklärung anstelle der „E.ON Gastransport GmbH“ und der „E.ON Ferngasleitung“ nunmehr die „Open Grid Europe GmbH“ als Eigentümerin sowie als zuständigen Ansprechpartner zu benennen. Die grundsätzlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB bezüglich der Versorgungsleitungen haben wir zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Planunterlage zum *Flächennutzungsplan 2. Änderung* sind die unsere Belange betreffenden Ferngasleitungstrassen ebenfalls im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert worden. Zur besseren Orientierung haben wir die Leitungsverläufe der unsere Belange betreffenden Anlagen in roter Farbe nachgezogen, die auslenkende LWL-Kabeltrasse in grüner Farbe ergänzt sowie jeweils Leitungsdaten hinzugeschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Gehölzpflanzungen entlang der B 44 mit einem horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitungen vorzusehen sind. Um bei einer späteren Leitungsfreilegung größere Wurzelschäden zu vermeiden, empfehlen wir jedoch generell Pflanzstandorte nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche festzulegen. Bezüglich des geplanten Geh- und Radweges entlang der B 44 bitten wir um Verfahrensbeteiligung.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Die Grabenäcker“

Die Planausfertigung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Die Grabenäcker“ haben wir hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange als „nicht betroffen“ gekennzeichnet.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

In den Kartenausschnitt *Bebauungsplan „Industriegebiet Ost“* *Kompensationskonzept Artenschutz* sowie in den Grünordnungsplan *Externe Ausgleichsflächen zur Entwicklung dauerhafter Brachflächen* haben wir die Leitungstrassen grafisch übernommen und mit leitungsspezifischen Angaben versehen. Wir bitten Sie, die Trassenführungen anhand der beigefügten Bestandspläne hier ebenfalls in das Originalplanwerk zu übernehmen und in den Textteilen der jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen. Abschließend bitten wir Sie, die Auflagen und Hinweise des beiliegenden Merkblattes der Open Grid Europe GmbH bei der Bauleitplanung — einschließlich der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen — zu beachten und uns weiterhin an den Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stadt Gernsheim hat während des Bebauungsplanverfahrens alle Gasleitungen exakt einmessen lassen. In der Zeichenerklärung wird die Benennung der Gasleitungen nach der neuen Eigentümerin und Ansprechpartnerin in „Open Grid Europe GmbH“ geändert.

Die Hinweise des Merkblattes werden beachtet, auch bei Anpflanzungsmaßnahmen.

Beschluss:

Die entsprechenden Festsetzungen zur Freihaltung der Schutzstreifen der Leitungstrassen von tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern sind im Bebauungsplan bereits enthalten.

Die Stadtverwaltung wird die gegebenen Hinweise beachten.

Stellungnahme vom 28.11.2013

„Da xxx die Geschäftsführung des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR) übernommen hat, können wir Ihnen insgesamt mitteilen, dass der Geltungsbereich der Bauleitplanung der Schöffersstadt Gernsheim außerhalb unserer Wasserschutzgebiete liegt und auch keine Anlagenteile sowie Grundstücke der Hessewasser berührt werden. Allerdings befinden sich dort Anlagenteile des WHR die zu berücksichtigen sind.

Sicherung von Anlagen und Betrieb:

Als Betriebs- und Geschäftsführer des WHR teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“ unterirdische Rohrleitungsanlagen mit Hydranten der teilortsfesten Beregnungsanlage Allmendfeld befinden. Zudem befindet sich in dem an das Plangebiet östlich angrenzenden Wirtschaftsweg Gemarkung Allmendfeld, Flur 7 und Flur 8 eine groß dimensionierte Fernwasserleitung DN 1400. Die ungefähre Lage der Leitungen ist im beigefügten Lageplan M 1:5000 dargestellt. Die Lage der Bundesstraße B 44 ist in dem Plan nur von Hand skizziert, da diese in der Grundlagenkarte unserer Bestandsdokumentationen noch nicht eingetragen ist. Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen und Kabel muss vor den Baumaßnahmen vor Ort mittels Suchschachtungen festgestellt werden. Zur Erlangung von Planungssicherheit empfehlen wir bereits im Planungsstadium die Erkundung der unterirdischen Anlagen vorzunehmen. Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 4 bis 10 m beidseitig der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Unter Verweis auf die vorgenannten Schutzanforderungen kommt es bei planmäßiger Umsetzung des Bebauungsplans Industriegebiet Ost zu Zielkonflikten mit dem Leitungsbestand der Beregnung, da nach Darstellung im Bebauungsplan die Anlage von Heckenstreifen direkt im Trassenbereich der Leitungen vorgesehen ist. Auch wenn das Gebiet künftig als Industriegebiet keine Beregnung erfordert, können die Leitungen NICHT entfallen, da diese weiterhin eine Durchleitungsfunktion für angrenzende weiterhin zu beregnende Ackerflächen besitzen.

Im Ergebnis muss entweder der Bebauungsplan angepasst werden, sodass die o.g. Schutzanforderungen eingehalten werden oder die Leitungen sind in einer neuen Trasse mit einem Schutzstreifen, der den Anforderungen nach DVGW W 400-1 entspricht, neu zu verlegen. Eine Umlegung der Leitungen erfordert unsererseits einen Vorlauf von 18 Monaten ab Zeitpunkt der Kostenklärung. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren. Ihr Ansprechpartner für die Anlagen des WHR ist Herr Rippin Tel.: 069-25490-7413 mobil 0160-90506498 Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere „Anweisung zum Schutz

unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der xxxGmbH & Co. KG", die sowohl für die xxxr GmbH & Co. KG als auch für den WHR gilt, mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.

Als Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Rohrleitungen der Hessenwasser GmbH & Co. KG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die technischen Hinweise von xxx werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessenwasser die zeitlichen und organisatorischen Abläufe zur Um- bzw. Stilllegung der Leitungen innerhalb des künftigen Baugebiets festzulegen.

Beschlussfassungen zu b)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur beabsichtigten Erweiterung des Industriegebiets Ost in seiner vorliegenden Fassung mit integriertem Landschaftsplan und Begründung als vorbereitenden Bauleitplan.

Nachdem der Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Industriegebiet Ost“ öffentlich ausgelegen hat und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan werden in der vorliegenden Fassung angenommen.

Nachdem der Entwurf zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Die Grabenäcker“ öffentlich ausgelegen hat und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in der vorliegenden Fassung angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : einstimmig
Nein-Stimmen : -
Enthaltung : -

4

Ortsgerichtswesen;

hier: Vorbereitung zur Wahl des Ortsgerichtsvorstehers sowie des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers wegen Ablauf der Amtszeit, beschlossen durch Magistrat am 19.02.2014, Vorlage: 0046/S/14

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zur Kenntnis genommen

- 5** **Unterflur Müllentsorgung**
hier: Prüfantrag der FWG-Fraktion vom 18.02.2014, eingegangen am
19.02.2014
Vorlage: 0049/S/14

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Magistrat der Stadt Gernsheim wird gebeten, mit der Firma Meinhard in Kontakt zu treten und ein mögliches Konzept der Unterflur-Müllentsorgung zu erörtern. Dies sollte wenn realisierbar, als erstes in den beiden Neubaugebieten östlich der Ringstraße eingesetzt werden.

Bereits im Bauausschuss am 02.04.2014 wurde dieser Antrag seitens des Antragstellers zurückgezogen.

- 6** **Kostenermittlung für jeweils einen fest installierten Beamer in der**
Stadthalle und im Vortragsraum der Stadthalle
hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2014, eingegangen am
26.02.2014
Vorlage: 0059/S/14

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die CDU-Fraktion beantragt und bittet die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

Beschluss:

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim wird gebeten, für die beiden o.g. Investitionen getrennt die Kosten zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, zu erklären, ob die Kosten möglicherweise aus dem Mitteln des laufenden HH 2014 bestritten werden können oder in den HH-Plan 2015 eingearbeitet werden sollten.

Sollten die Kosten aus den Mitteln des laufenden HH bestreitbar sein, können sie aus dem Produkt 11 108 gedeckt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : einstimmig

Nein-Stimmen : -
Enthaltung : -

7 Breitband - Schnelles Internet für Gernsheim
hier: Antrag der CDU - Fraktion vom 24.02.2014, eingegangen am 26.02.2014
Vorlage: 0060/S/14

Seitens der CDU-Fraktion wird folgender Antrag vorgelegt:

Die CDU-Fraktion beantragt und bittet die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Referenten der hessischen Landesregierung, der für das Projekt 'Mehr Breitband in Hessen' zuständig ist, und je einen Vertreter der Deutschen Telekom AG und der Stadt Rüsselsheim oder der Stadt Raunheim in eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses zu laden, um für die Schöfferstadt Gernsheim Möglichkeiten aufzuzeigen, in eigener Regie den Breitbandausbau vorzunehmen.

Bereits im Rahmen der Aussprache im Bauausschuss am 02.04.2014 schlug Herr Jirele für die SPD-Fraktion vor, ebenfalls Vertreter des Kreises Groß-Gerau sowie der Firma Unitymedia mit einzuladen.

Weiterhin schlägt Herr Weckerle für die Fraktion GuD vor, die aufgeführten Vertreter frühestens in der Juli-Runde einzuladen, da seines Wissens nach die Bundesregierung beabsichtigt, diesbezüglich etwas auf den Weg zu bringen. Er schlägt weiterhin vor zu prüfen, wie die Investitionen abgesichert werden.

Herr Bolenz regt an, den Text um die Worte „nach der Sommerpause“ zu ergänzen. Herr Bürgermeister Burger gibt zu bedenken, dass nach der Sommerpause bereits in die Haushaltsplanberatungen eingetreten wird und man die Kosten mit einkalkulieren müsse.

Der Antragstext wird im Bauausschuss einvernehmlich wie folgt geändert:

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, frühestens zur **Juli-Runde** einen Referenten der Hessischen Landesregierung, der für das Projekt „Mehr Breitband in Hessen“ zuständig ist, und je einen Vertreter der Deutschen Telekom AG, **der Firma Unitymedia** und der Stadt Rüsselsheim oder der Stadt Raunheim **sowie einen Vertreter des Kreises Groß-Gerau** in eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses zu laden, um für die Schöfferstadt Gernsheim Möglichkeiten aufzuzeigen, in eigener Regie den Breitbandausbau vorzunehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung

Ja-Stimmen : 5 (3 CDU, 1 SPD, 1 GuD)
Nein-Stimmen : -
Enthaltung : 2 (1 Bündnis 90/Die Grünen, 1 FWG)

**8 An- und Verkauf von Grundstücken
beschlossen durch Magistrat am 05.03.2014
Vorlage: 0050/S/14**

**9 An- und Verkauf von Grundstücken
beschlossen durch Magistrat am 05.03.2014
Vorlage: 0058/S/14**

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Vorsitzender

Schriftführerin